

## DER VERKEHRSLEITER

Im Rahmen des sog. „Road-Packages“ werden die grundlegenden Bestimmungen für die Ausübung des Straßengüter- und des Straßenpersonenverkehrs im europäischen Binnenmarkt (Berufs- und Marktzugang im gewerblichen Güterkraftverkehr und Omnibusverkehr) neu definiert. Dies geschieht durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009. Ab dem 4. Dezember 2011 gelten die neuen Regelungen für Güterkraftverkehrsunternehmen sowie Omnibusunternehmen unmittelbar. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt im Güterkraftverkehrsgesetz, im Personenbeförderungsgesetz und in den Berufszugangsverordnungen für den Straßengüterverkehr sowie den Straßenpersonenverkehr.

Durch die **VO (EG) Nr. 1071/2009** wird der sog. „**Verkehrsleiter**“ eingeführt - eine verantwortliche Person, die die geforderte Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt.

Mit dem Inkrafttreten der Regelung müssen Unternehmen, die erstmalig eine Güterkraftverkehrserlaubnis oder eine Gemeinschaftslizenz beantragen, der Genehmigungsbehörde einen Verkehrsleiter benennen.

Unternehmen, die ausschließlich Werkverkehr betreiben, unterliegen den Bestimmungen der EU-Berufszugangsverordnung nicht und sind somit von den Regelungen zum Verkehrsleiter nicht betroffen.

---

### Verkehrsleiter gemäß Art. 2 Nr. 6; Art. 4 VO (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) definiert den „Verkehrsleiter“ als eine, von einem Unternehmen beschäftigte natürliche Person oder, falls es sich bei diesem Unternehmen um eine natürliche Person handelt, diese Person selbst oder gegebenenfalls eine von diesem Unternehmen vertraglich beauftragte andere natürliche Person, die tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten dieses Unternehmens leitet.

Folgende Konstellationen bezüglich des Verkehrsleiters sind grundsätzlich möglich:

- Der Unternehmer ist selbst der Verkehrsleiter (z. B. bei einer Einzelfirma). Er braucht sich nicht selbst „bestellen“. Für den Unternehmer gibt es keine Beschränkungen bzgl. der Zahl der Fahrzeuge in seinem Fuhrpark.
- Das Unternehmen kann eine andere Person als Verkehrsleiter benennen. Der Betreffende muss in einer echten vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen stehen (z. B. Arbeitsvertrag, Gesellschaftsvertrag). Die Person kann also z. B. ein Gesellschafter oder ein leitender Angestellter sein. Für diesen sog. „internen Verkehrsleiter“ gibt es ebenfalls keine Beschränkungen bzgl. der Zahl der zu betreuenden Fahrzeuge.
- Das Unternehmen benennt einen sog. „externen Verkehrsleiter“, d. h. ein solcher Verkehrsleiter gehört nicht dem Unternehmen an, ist kein Angestellter oder Gesellschafter. Aber auch bei dieser Konstellation muss eine vertragliche Beziehung zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter bestehen, z. B. ein Geschäftsbesorgungsvertrag. In den Vertrag müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verkehrsleiters aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Absatz 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1071/2009). Zu den zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere *das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren*. Dieser „Verkehrsleiter“ darf höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten (Art. 4 Absatz 2 Buchstabe c VO (EG) Nr. 1071/2009). Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d VO (EG) Nr. 1071/2009).

### **Welches sind die Anforderungen an einen Verkehrsleiter?**

Nach den neuen Berufszugangsregelungen hat ein Verkehrsunternehmen mindestens einen Verkehrsleiter zu benennen, der persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sein muss. Die fachliche Eignung ist durch eine Fachkundebescheinigung der IHK nachzuweisen. Altbescheinigungen bleiben gültig (Art. 21 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1071/2009). Der Verkehrsleiter muss die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten und seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben. Das Unternehmen muss der zuständigen Behörde die Person(en), die als Verkehrsleiter bestellt wurde(n), benennen,

z. B. bei Stellung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung (Erstantrag/Wiedererteilung). Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.

### **Persönliche Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder den Verkehrsunternehmer in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

## „Todsünden-Liste“

Die VO (EG) Nr. 1071/2009 enthält in Anhang IV eine Liste der schwersten Verstöße. Eine Sanktion wegen solcher „schwersten Verstöße“ kann schnell zur Feststellung der Unzuverlässigkeit führen:

- Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr
- Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
- Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
- Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
- Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
- Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

Wird die Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters festgestellt, so kann der Betreffende so lange nicht als Verkehrsleiter in Deutschland – ggf. EU-weit – tätig werden, bis seine Zuverlässigkeit wieder festgestellt wird. Diesbezüglich gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie sie auch im Gewerbeamt herangezogen werden.

### **Achtung:**

- ✚ Das GüKG sowie das PBefG alter Fassung kannten die "zur Führung der Geschäfte des Güterkraftverkehrs/Omnibusverkehrs bestellte Person". Künftig übernimmt der „Verkehrsleiter“ diese Funktion.
- ✚ Der Verkehrsleiter muss ausdrücklich benannt werden.
- ✚ Unternehmen, die über eine gültige Güterkraftverkehrserlaubnis und/oder Gemeinschaftslizenz verfügen, müssen erst im Rahmen des Verfahren zur Wiedererteilung ihrer Berechtigung(en) den Verkehrsleiter benennen.
- ✚ Der Verkehrsleiter muss die Verkehrstätigkeiten tatsächlich und dauerhaft leiten. Die Aufgaben müssen vertraglich niedergelegt sein.
- ✚ Verstöße werden künftig in einem nationalen Register, das das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt, vermerkt. Die nationalen Register der einzelnen Mitgliedsstaaten werden Eu-weit vernetzt. Soweit Verstöße einen europäischen Bezug haben, werden sie im Rahmen von Anfragen an die Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten übermittelt, mit der Konsequenz, dass dem Verkehrsleiter bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit die Verkehrsleitertätigkeit auch EU-weit untersagt werden kann.
- ✚ Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigungserteilung werden nicht nur Daten über das Unternehmen, sondern auch personenbezogene Daten des Verkehrsleiters gespeichert und ggf. im Rahmen von Verfahren wegen Verstößen mit europäischem Bezug an Behörden anderer Mitgliedsstaaten weitergeleitet.

### **FACHLICHE AUSKÜNFTE:**

Sabine Lehmann	Tel. 089/5116-1345	sabine. <a href="mailto:lehmann@muenchen.ihk.de">lehmann@muenchen.ihk.de</a>
Sven Sänger	Tel. 089/5116-1241	sven. <a href="mailto:saenger@muenchen.ihk.de">saenger@muenchen.ihk.de</a>
Gerhard Wieland	Te. 089/5116-1238	gerhard. <a href="mailto:wieland@muenchen.ihk.de">wieland@muenchen.ihk.de</a>

### **Hinweis:**

Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Rechtsverbindlich sind jedoch nur die einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine Gewähr für die Richtigkeit und der Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.